Satzung des Fördervereins der "Diakoniestation Remseck am Neckar e.V."

vom 16. März 1976 in der Fassung vom 16. März 2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Förderverein der "Diakoniestation Remseck am Neckar e.V." (im Folgenden: Förderverein). Er hat seinen Sitz in Remseck am Neckar. Er ist nicht rechtsfähig.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Wohlfahrtspflege durch ideelle und finanzielle Unterstützung der "Diakoniestation Remseck am Neckar e.V." Diese bemüht sich um eine sachgemäße Versorgung der Bürger der Stadt Remseck am Neckar in der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner werden, der sich verpflichtet, jährlich den vom Vorstand festgesetzten Beitrag an die Vereinskasse zu bezahlen. Eltern und die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Kinder werden als ein Mitglied angesehen.

Der Beitritt zum Förderverein kann jederzeit erfolgen und geschieht durch Anmeldung beim Vorstand. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Rechners,
 - c) über die Möglichkeiten der Förderung des Pflegedienstes zu beraten,
 - d) Wahl von zehn Vereinsmitgliedern in den Vorstand.
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch Einladung im Amtsblatt der Stadt mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) zehn gewählten Vereinsmitgliedern, es sollen alle Ortsteile vertreten sein,
 - b) zwei Vertretern des Trägers der Diakoniestation,
 - c) zwei Vertretern der bürgerlichen Gemeinde und
 - d) bis zu zwei weiteren vom Vorstand zugewählten Personen, die dem Verein förderlich sind.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. neuen Ernennung im Amt.

- (2) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Rechner,
 - b) er erlässt eine Beitragsordnung und beschließt über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - c) er wählt aus seiner Mitte drei Vertreter in die Mitgliederversammlung der Diakoniestation Remseck am Neckar e.V.

- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Finanzen

Die Kasse des Vereins wird vom Rechner geführt. Er sorgt für die regelmäßige Erhebung der Beiträge und Zuweisung an die Diakoniestation Remseck am Neckar. Er führt das Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Diakoniestation Remseck am Neckar e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2014 beschlossen. Sie löst mit dem Tage der Beschlussfassung die bisherige Satzung vom 27.02.2005 ab.

Remseck am Neckar, den 16.03.2014

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Balzer 1. Vorsitzender